



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden für das laufende Jahr, in dem der Beschluss gefasst wird, fällig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe pro Jahr</u>
1	Kinder unter 10 Jahre	frei
2	Kinder bis 14 Jahre	€ 5,00
3	Jugendliche bis 18 Jahre	€ 10,00
4	Schüler, Azubis und Studenten (18 bis 25 Jahre)	€ 25,00
5	Aktive Mitglieder über 18 Jahre	€ 80,00
6	Ehepartner, Lebenspartner	€ 40,00
7	Fördermitglieder	€ 25,00 oder mehr
8	Ehrenmitglieder	frei



Der maximale Familienbeitrag für Mitglied, Ehe-/Lebenspartner und sämtliche Kinder bis 18 Jahren beträgt € 120,00.

1. Ermäßigte Beitragsformen für Partner und Familien müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsformen für Partner und Familien.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. Februar jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren von € 5,00 pro Mahnung erhoben.
6. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren und Umlagen

1. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt für Beitragsklasse 5 € 40,00 für die Beitragsklassen 4 und 6 € 20,00. Bei einem Wechsel aus den Beitragsklassen 1 – 4 in 4 – 6 entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeits- und Dienstleistungen in begrenztem Umfang zu erbringen. Näheres regelt § 5.
4. Für die Schießstände wird eine jährliche Unterhaltsgebühr für WBK-Inhaber in Höhe von € 20,00 erhoben, für die Beitragsklasse 4 und 6 gilt eine ermäßigte Gebühr von € 10,00.



5. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Arbeits- und Dienstleistungen

1. Mitglieder der Beitragsklassen 4, 5 und 6 sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit mindestens 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.
2. Arbeits- und Dienstleistungen können beispielsweise erbracht werden durch:
 - Platzpflege und Wartung der Schießstände
 - Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen, beispielsweise Schützenfest und Sportveranstaltungen
 - Verwaltungsaufgaben des Vereins
 - Standaufsicht an einem Trainingstag

Grundsätzlich werden Arbeits- und Dienstleistungen in dem erbrachten Stundenumfang angerechnet.

Folgende Arbeits- und Dienstleistungen werden pauschal mit einer Stunde angerechnet:

- Thekendienst am Trainingstag
 - Besuch einer Brauchtumsveranstaltung bei einem anderen Verein als Vertretung der Schützenbruderschaft
3. Arbeits- und Dienstleistungen können auch für Ehe- und Lebenspartner sowie für Familienmitglieder erbracht werden, welcher in direkter Linie verwandt sind (also für Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern). Eine Übertragung von Arbeitsstunden auf andere Personen ist nicht möglich.
 4. Die Mitglieder können statt Erbringung von Arbeits- und Dienststunden nach Abs. 3 die Leistung eines Geldbetrages von 10,-- €/ Stunde (Abgeltungsbetrag) tätigen.
 5. Mitglieder, die das 69. Lebensjahr überschritten haben und Schwerbehinderte, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.



6. Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.
7. Mitglieder, die nicht ständig in Bad Honnef, bzw. im Umkreis von mehr als 30 km wohnen, können von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit werden. Diese Befreiung muss beantragt werden und wird vom Vorstand entschieden.

§ 6 Vereinskonto

St. Sebastianus-Bruderschaft 1325

Bank: Sparkasse Bad Honnef

IBAN : DE61 3805 1290 0000 1057 00

BIC : WELADED1HON

BLZ 38051290 Kto. Nr. 105700

§ 6 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch die schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereines. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge, Gebühren und Umlageerhebungen.

Diese Beitragsordnung ist durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2017 ab sofort gültig.

Für den Vorstand

Stephan Elster

Präsident